

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Fraktionsgemeinde Davos Dorf

Von der Fraktionsgemeindeversammlung
am 13. April 2011 angenommen
(Stand am 6. September 2011)

1. Allgemeines

Art. 1

- | | |
|-------------------------|---|
| Aufsicht und
Betrieb | Die Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen ist dem Fraktionsgemeinderat (nachfolgend Gemeinderat) übertragen.
In seinen Geschäftsbereich fallen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Die Anordnungen für die Benützung und den Unterhalt des Friedhofs. b) Die Anstellung und vertragliche Regelung der Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners. c) Die Führung des Gräberverzeichnisses. d) Vermietung von Privatgrabstätten. e) Die Bewilligung zur Errichtung von Grabdenkmälern und die Aufstellung der nötigen Vorschriften. |
|-------------------------|---|

2. Friedhofordnung

Art. 2

- | | |
|-------------------------|---|
| Recht zur
Bestattung | Das Recht zur Bestattung besteht für Verstorbene, die bei ihrem Tode Wohnsitz in der Fraktion hatten, für alle anderen in der Fraktion Verstorbenen sowie für die auf dem Gebiete der Fraktionsgemeinde aufgefundenen Leichen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. |
|-------------------------|---|

Art. 3

- | | |
|--------------|--|
| Reihengräber | Die Bestattung von Leichen und Aschen in gewöhnlichen Gräbern findet in fortlaufender Reihenfolge statt. |
|--------------|--|

Art. 4

- | | |
|--------------------------------|---|
| Einteilung der
Reihengräber | Die Reihengräber werden in folgende drei Klassen eingeteilt:
Klasse A: Gräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
Klasse B: Gräber für Kinder unter 10 Jahren
Klasse C: Urnengräber |
|--------------------------------|---|

Art. 5

Masse für Reihengräber	Die Gräbermasse sind: Klasse A: Tiefe 1.50 m, Einfassung 1.80 m x 0.70 m Klasse B: Tiefe 1.20 m, Einfassung 1.20 m x 0.60 m Klasse C: Tiefe 0.80 m, Einfassung 1.20 m x 0.60 m Die Länge und Breite der Sarggräber richtet sich nach dem Sarg. Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0.30 m.
---------------------------	--

Art. 6

Ruhezeit	Die Ruhezeit der Reihengräber beträgt mindestens 30 Jahre.
----------	--

Art. 7

Privatgrab- stätten	Ausserhalb der Reihengräber werden Privatgrabstätten vermietet. Die Mietdauer für Einzelgrabstätten beträgt 30 oder 40 Jahre, diejenige für Familiengrabstätten von 3 und mehr Gräbern 60 oder 80 Jahre. Die Mietdauer von Einzel- und Familiengrabstätten beginnt am Tage des Mietabschlusses zu laufen. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann die Mietdauer durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr verlängert werden.
------------------------	---

Art. 8

Belegung der Gräber	<p>Allgemeines:</p> <p>In einem Reihengrab dürfen nicht mehr als 1 Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden, ausgenommen Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrgeburten. Wird ein Reihengrab zuerst mit einer Urne belegt, kann anschliessend keine Leiche mehr beigesetzt werden.</p> <p>In einem Privatgrab darf frühestens 30 Jahre nach einer Leichenbestattung eine weitere Leiche beigesetzt werden. Wird eine Leiche beigesetzt, muss für diese in jedem Fall eine Ruhezeit von mindestens 30 Jahren gewährleistet sein, allenfalls durch Verlängerung der Grabmiete.</p> <p>Im gleichen Grab dürfen in jedem Fall höchstens 4 Verstorbene beigesetzt werden: Es sind dies a) 1 Leiche und 3 Urnen oder b) 4 Urnen. Ausgenommen sind Leichenbestattungen in Privatgräbern gemäss Abs. 2.</p> <p>Diejenige Person, welche die Bestattung eines nächsten Angehörigen anordnet oder die Einwilligung dazu erteilt, ist verantwortlich für die vollständige Information weiterer berechtigter Personen und verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung weder die Bestattung anzuordnen noch die Einwilligung dazu zu erteilen.</p>
------------------------	---

Belegung bereits belegter Gräber:

Bereits belegte Reihen- und Privatgräber dürfen unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 auch zur Beisetzung der nächsten Angehörigen des Erstbestatteten verwendet werden.

Als nächste Angehörige zählen:

- a) Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Grosseltern, Grosskinder, Geschwister, Halbgeschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

- b) In eingetragener Partnerschaft lebende Personen (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare).
- c) Konkubinatspartner können nur im gleichen Grab beigesetzt werden, wenn sie nachgewiesenermassen mindestens drei Jahre im Konkubinat gelebt oder gemeinsame Kinder haben und wenn die schriftliche Einwilligung eines nächsten Verwandten des Verstorbenen vorliegt.

Art. 9

Beschaffenheit der Särge Im Interesse einer schnellen Verwesung sind nur Särge aus nicht imprägniertem Tannenholz zugelassen.
Der Gemeinderat kann Särge aus anderem Material zulassen, sofern eine ebenso rasche Verwesung gewährleistet ist.

Art. 10

Ausgrabungen Für die Ausgrabung von Leichen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit und Aschen ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.
Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 11

Aufhebung von Grabfeldern Wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit die Räumung von Grabstätten angeordnet, so ist dies wenigstens drei Monate vorher den Hinterbliebenen schriftlich mitzuteilen. Verlangen die Hinterbliebenen die Ausgrabung der Überreste, so haben sie für die Wiederbeisetzungsstelle zu sorgen und für die Kosten der Ausgrabung und der Wiederbestattung aufzukommen. Ist für ein Privatgrab die Mietzeit (inkl. allfälliger Verlängerung) abgelaufen, verfügt der Gemeinderat nach erfolgter schriftlicher Mitteilung an die Hinterbliebenen über die Grabstätte, sofern die Miete nicht erneuert wird. Die Neumiete kann nur auf den Namen einer noch nicht beigesetzten Person erfolgen.

3. Bestattungswesen

Art. 12

Organisation der Bestattung Die Organisation der Bestattung ist dem Zivilstandsamt Albula-Davos übertragen. Dieses hat alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen und mit den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten den Zeitpunkt der Trauerfeier, die Grabart und alles Weitere festzulegen. Das Zivilstandsamt Albula-Davos ordnet auch die Bestattung, die Bestellung des Leichenwagens, das Läuten und die Abdankung in der Kirche oder im Krematorium an.
Keine Leiche darf vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden. Ausnahmen bestimmt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 13

Bestattungs-
feierlichkeiten Es bleibt jedermann überlassen, innert der gesetzlichen Schranken Feierlichkeiten anzuordnen. Die Kirchen oder Gottesdienstlokale dazu einzuräumen, ist Sache der Religionsgemeinschaften.

Art. 14

Grabgeläute Für Erwachsene wird mit 2 Glocken, für Kinder mit 1 Glocke eine Viertelstunde lang geläutet.

Art. 15

Bestattungs-
zeiten Bestattungen finden in der Regel zwischen 9.00 und 12.00 Uhr oder zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt.
Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
In begründeten Fällen, insbesondere während der Wintermonate, können obige Bestattungszeiten eingeschränkt werden.
Bestattungen an Samstagen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 16

Aufbewahrung
von Leichen Zur Aufbewahrung von Leichen stehen die Leichenhallen bei den Kirchen und beim Krematorium zur Verfügung.

4. Gebühren

Art. 17

Festsetzung Für die Festsetzung der Bestattungs- und Kremationsgebühren ist immer der letzte Wohnsitz des Verstorbenen massgebend.
Der Ansatz für die Grab- und Nischenmiete wird grundsätzlich durch den Wohnsitz des Mieters bei Mietbeginn bestimmt. Wird ein Privatgrab bereits zu Lebzeiten gemietet, gilt folgende Regelung:
Handelt es sich beim Erstbestatteten um den Mieter, seinen Ehepartner, seinen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragenen Partner oder sein minderjähriges Kind, bleibt der Mietansatz unverändert; auch dann, wenn die Wohnsitzverhältnisse in der Zwischenzeit geändert haben.
Handelt es sich beim Erstbestatteten um einen unter Abs. 3 nicht aufgeführten nächsten Angehörigen, welcher aufgrund seines letzten Wohnsitzes eine höhere oder tiefere Miete zu entrichten hat, ist die Differenz der Mietansätze für die von der Bestattung bis zum Mietablauf verbleibenden Jahre auszugleichen.
Der Ansatz für die Verlängerung der Mietdauer eines Privatgrabes wird analog zu den Bestimmungen von Abs. 2 durch den letzten Wohnsitz des Erstbestatteten bestimmt.
Die Neumiete eines Privatgrabes kann nur für eine noch nicht beigesetzte Person erfolgen. Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anwendbar.

Art. 18

Kremationen Hatte der Verstorbene seinen Wohnsitz in der Fraktion Davos Dorf, entfällt die Kremationsgebühr.

Art. 19

Leistungen In der Bestattungsgebühr sind inbegriffen:

- a) Die Grabstätte;
- b) Die Einfassung und einfaches Holzkreuz mit Schrift (ausgenommen bei Privatgrabstätten);
- c) Die Überführung innerhalb der Gemeinde Davos auf den Friedhof Davos Dorf;
- d) Das Grabgeläute;
- e) Das Öffnen, Wiedereinfüllen und Andecken des Grabes;
- f) Die Instandstellung des Rasens;

Bei Urnenbestattungen kommen die unter lit. c und d genannten Leistungen in Wegfall.

Art. 20

Offenhalten
des Weges Im Winter ist ein auf besonderen Wunsch erfolgtes Offenhalten des Weges bis zu den Grabstätten besonders zu vergüten. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung bei einer Leichenbeisetzung.

5. Grabmalbestimmungen

Art. 21

Eingabe und
Bewilligung Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführung einzuholen. Das entsprechende Gesuch ist beim Gemeinderat einzureichen und muss im Wesentlichen Folgendes enthalten:

- a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10, im Doppel, mit eingetragenen Massen
- b) Angabe des zu verwendenden Materials, die Bearbeitungsart und die Schriftenverteilung
- c) Angabe des Namens des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie die Grabnummer

Art. 22

Gestaltung Die Form und das Material des Grabmals sollen einfach und harmonisch sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Art. 23

Anzahl Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Art. 24

Zulässige Materialien,	Zulässige Materialien sind: Granit, Porphyr, Kalkstein, Findlinge, guter Kunststein, Holz.
Unzulässige Materialien	Nicht zulässig sind: Polierte Steine, Nachahmungen, Marmor, Bronze, Druck- und Glastafeln, Fotografien, Porzellan, Glas, Email, Gips, Blech, Eisen, Draht, Kunststoff.

Art. 25

Masse	Die zulässigen Höchstmasse sind für - Reihengräber: Breite 60 cm, Höhe 100 cm, Dicke 40 cm - Privatgräber: Breite 75 cm, Höhe 110 cm, Dicke 50 cm - Kindergräber: Breite 55 cm, Höhe 80 cm, Dicke 30 cm - Urnengräber: Breite 55 cm, Höhe 80 cm, Dicke 30 cm Wo mehrere Gräber zu einer Grabstätte gehören, kann ein Grabmal für die ganze Gruppe nach den angegebenen Massen errichtet werden. Auf jedem einzelnen der zugehörigen Gräber kann eine Grabplatte angebracht werden, die höchstens 60 x 50 x 20 cm betragen darf.
-------	--

Art. 26

Inscription	Die vorgesehene Inschrift ist in vollem Wortlaut anzugeben. Mehr als die Angabe von Namen, Daten und Anrufung eines Schriftwortes soll vermieden werden.
-------------	--

Art. 27

Grabnummer	Jedes Grab ist mit einer Grabnummer zu versehen. Auf der Rückseite des Grabmals kann der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.
------------	---

Art. 28

Zeitpunkt der Aufstellung	Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
---------------------------	--

Art. 29

Vernachlässigte Gräber	Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber in gutem Zustand zu erhalten. Veränderungen sind ohne eine diesbezügliche vorausgehende Bewilligung durch den Gemeinderat nicht erlaubt. Missachtung dieser Weisung hat die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Entfernung der betreffenden Grabmäler auf Kosten der Fehlbaren zur Folge.
------------------------	---

Art. 30

Setzen	Die Grabmäler werden im Einvernehmen und im Beisein des Friedhofgärtners, welchem die Bewilligung des Gemeinderates vorzuweisen ist, gesetzt. Entsprechen die Grabmäler nicht der genehmigten Vorlage, so hat sie der Friedhofgärtner zurückzuweisen.
--------	--

Art. 31

Haftung Die Fraktionsgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern durch höhere Gewalt, Schneedruck, Windfall oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

6. Weitere Bestimmungen

Art. 32

Pflege des Grabes Die Oberfläche eines Grabes kann von den Angehörigen oder von diesen bevollmächtigten Dritten bepflanzt werden.

Auf Reihengräbern dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Auf Privatgräbern dürfen Bäume und Sträucher gepflanzt werden, soweit diese durch ihre Größe die danebenliegenden Grabstätten nicht beeinträchtigen. Werden die danebenliegenden Grabstätten aber durch Bäume und Sträucher auf einem Grab beeinträchtigt, so kann der Gemeinderat die Entfernung derselben verlangen.

Die Pflanzenfläche vor dem Grabmal bei den mit Rasen eingedeckten Gräbern beträgt bei Einzelgräbern 60 x 60 cm, bei Doppelgräbern 80 cm (Breite) x 60 cm. Der mit Rasen eingedeckte Teil darf nicht bepflanzt werden, jedoch ist ein Einstellgefäss im oberen Teil erlaubt.

Als Einstellgefässe dürfen nur Grabvasen verwendet werden. Andere Materialien sind unzulässig.

Bei Ausgrabungen sind die Grabmäler von den Angehörigen zu entfernen, andernfalls die Grabmäler der Gemeinde verfallen. Werden die Kosten der Entfernung durch die Verwertung des Grabmals nicht gedeckt, so kann die Gemeinde den Angehörigen dafür Rechnung stellen.

Art. 33

Friedhofgärtner Der Friedhofgärtner übt die direkte Aufsicht über den Friedhof aus.

Er übernimmt auf Wunsch der Angehörigen gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr und gegen Rechnung die Bepflanzung und Pflege von Gräbern.

7. Schlussbestimmungen

Art. 34

Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestattungsordnung oder die in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften werden vom Gemeinderat mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 500.- bestraft.

Art. 35

Anwendbarkeit Diese Bestattungsordnung findet ausdrücklich auch Anwendung auf alle vor Inkraft-Treten bereits belegten Gräber und abgeschlossenen Verträgen für Grabmieten, Grabbepflanzungen usw. Bestehende Grabmäler, welche vor Inkraft-Treten dieser Bestattungsordnung mit Bewilligung des Gemeinderates erstellt wurden, dürfen unverändert belassen werden, soweit sie sich in gutem Zustand befinden.

Art. 36

In-Kraft-Treten Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 11. April 1986 sowie deren Ergänzungen.

Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat in Kraft.¹

¹ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 6. September 2011 genehmigt